

Feststellung gemäß § 5 UVPG
RE.LION.BAT Cirucular GmbH, Meppen

GAA Oldenburg v. 24.01.2024 — OL 23-133-01 —

Die Firma RE.LION.BAT Cirucular GmbH, 49716 Meppen, Brüsseler Straße 10, hat mit Schreiben vom 28.08.2023 die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Batterierecyclinganlage am Standort in Meppen, Brüsseler Str.10, Gemarkung Emslage, Flur 258, Flurstücke 44 und 45/5 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Batterierecyclinganlage mit einer **Gesamtlagerkapazität von Altbatterien und Reststoffen von 10.840 Tonnen und einer Aufbereitungskapazität von 288 Tonnen pro Tag.**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.7.2.1 A der Anlage 1 UVPG – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr- durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben soll innerhalb des Bebauungsplans Nr. 759.2 „Industriegebiet zwischen A 31, B 402 und K 225“ der Stadt Meppen realisiert werden. Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb einer ausgewiesenen Fläche für ein Industriegebiet.

Schallemissionen der Anlage entstehen durch die überwiegend innerhalb geschlossener Hallen betriebenen Recyclinganlagen (Schredder, Trockner und Abluftreinigung) und durch den Lieferverkehr. Die aus der Anlage hervorgehenden luftverunreinigenden Schadstoffe werden über Abluftreinigungsanlagen reduziert. Die Emissionsmassenströme überschreiten die Bagatellmassenströme nicht.

Zur Beurteilung der möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung wurde ein angemessener Sicherheitsabstand ermittelt. Dieser wurde durch eine systematische Analyse abgeleitet und inwieweit störfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Maßnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Störfallkonzept gemäß § 8 Störfallverordnung dargestellt. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten.

Relevante Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen werden durch den Anlagenbetrieb nicht hervorgerufen. Nach Beurteilung der vorgelegten Antragsunterlagen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung der Anlage zu erwarten.

Insgesamt wird im Antrag dargestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter kommen kann. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.